

Lärmaktionsplan für die Stadt Bad Salzuflen zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung

Aufgestellt durch:
Stadt Bad Salzuflen
Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung Umwelt und Klimaschutz
Stand: 28.05.2024

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	2
1.1	Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	2
1.2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird	3
1.3	Rechtlicher Hintergrund	4
1.4	Geltende Lärmgrenzwerte.....	4
1.4.1	Lärmvorsorge.....	4
1.4.2	Lärmsanierung.....	5
2	Bewertung der Ist-Situation	8
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten.....	8
2.2	Geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	10
2.3	In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen.....	11
2.4	Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans ..	12
3	Maßnahmenplanung	13
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	13
3.2	Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre bzw. sich in Planung befindliche Maßnahmen	14
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	16
3.4	Schutz ruhiger Gebiete	17
3.5	Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert	17
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	18
4.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	18
4.2	Art der öffentlichen Mitwirkung	18
4.3	Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben	18
4.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	18
4.5	Dokumentation	19
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	21
6	Evaluierung des Aktionsplans	22
6.1	Überprüfung der Umsetzung	22
6.2	Überprüfung der Wirksamkeit.....	22
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	23
7.1	Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten	23
7.2	Link zum Aktionsplan im Internet	23

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) geht die Verpflichtung einher Lärmaktionspläne zu erstellen, in denen Lärmprobleme sowie Auswirkungen in Ballungsgebieten und an Orten in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken sowie Großflughäfen untersucht und geregelt werden. Der Lärmaktionsplan ist ein gesamtstädtisches Konzept, welches Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Der Lärmaktionsplan ist alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Aktuell wird die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung durchgeführt.

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Lärmaktionsplanung zuständig, mit Ausnahme der Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Der Lärmaktionsplan der Stadt Bad Salzuflen umfasst daher die von Lärm betroffenen Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Stadtgebietes. Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen befinden sich nicht auf dem Gemeindegebiet.

Die Zuständigkeit obliegt den Kommunen oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung in der Stadt Bad Salzuflen ist nach § 47e BImSchG:

Name der Stadt/Gemeinde:	Stadt Bad Salzuflen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	05766008
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Bad Salzuflen Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt Abteilung Umwelt und Klimaschutz
Straße:	Rudolph-Brandes-Allee
Hausnummer:	19
PLZ:	32105
Ort:	Bad Salzuflen
Internet-Adresse	https://www.stadt-bad-salzuflen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Bad Salzuflen liegt im Nordosten Nordrhein-Westfalens, im Regierungsbezirk Detmold (Ostwestfalen-Lippe). Die polyzentrische Siedlungsstruktur in Ostwestfalen-Lippe weist zwei Oberzentren (Bielefeld und Paderborn) auf und wird überwiegend von mehreren mittelgroßen Städten wie Bad Salzuflen geprägt. Aufgrund dieser Struktur liegt die Bevölkerungsdichte trotz des eher ländlichen Charakters der Region verhältnismäßig hoch. Bad Salzuflen besitzt eine Einwohnerzahl von 54.808 Einwohnern (Stand 31. Dez. 2022) auf einer Fläche von 100,05 km². Die Einwohner verteilen sich auf insgesamt 12 Ortsteile, die Einwohnerdichte beträgt 548 Einwohner je km². Bad Salzuflen ist ein Thermalbad und seit 2013 auch als Kneippkurort zertifiziert. Die historische Innenstadt weist eine Vielzahl von Baudenkmalern aus der Weserrenaissance auf. Die jeweils größten Ortsteile sind Bad Salzuflen und Schötmar, welche mit ihrer dichten Bebauung eher städtische geprägt sind. Die übrigen Ortsteile haben eine eher ländliche Struktur.

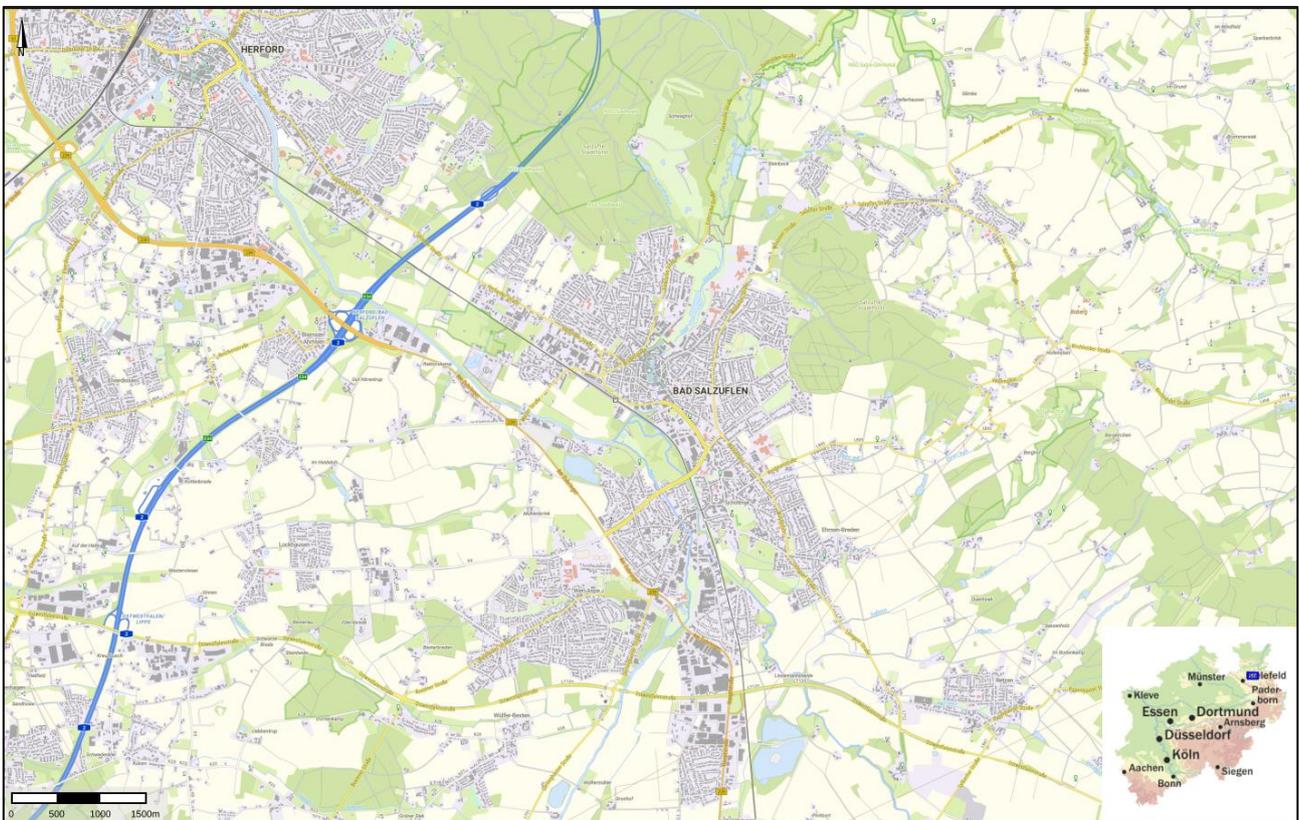


Abbildung 1: Übersichtskarte Bad Salzuflen (Quelle: TIM-Online)

Durch das Stadtgebiet verlaufen eine Vielzahl an Hauptverkehrsstraßen die im Rahmen des Lärmaktionsplanes behandelt werden: Die Bundesautobahn A2, die Bundesstraßen B 239, sowie die Landesstraßen L535, L712, L712n, L772.

Haupt Eisenbahnstrecken sowie Großflughäfen liegen nicht im Stadtgebiet oder in der näheren Umgebung, sie werden also nicht in diesem Lärmaktionsplan behandelt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

Nach § 47e Absatz 1 BImSchG sind Lärmaktionspläne von den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufzustellen. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist nach § 47d Absatz 1 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. § 47d Absatz 6 BImSchG enthält jedoch **keine** selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen. Sofern andere Träger öffentlicher Verwaltungen Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen umsetzen sollen, müssen diese Maßnahmen nach Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen worden sein.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Das Fachrecht für den Verkehrslärmschutz gliedert sich in zwei Hauptpunkte die Lärmvorsorge bei Neubau oder wesentlichen Änderungen und die Lärmsanierung an bestehenden Straßen.

1.4.1 Lärmvorsorge

Die Rechtsgrundlage für die Lärmvorsorge sind die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach sind unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau oder bei der wesentlichen Änderung von Straßen zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Überschreiten die nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) ermittelten Beurteilungspegel die IGW, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischge- bieten und Urbanen Gebieten	64	54
in Gewerbegebieten	69	59

1.4.2 Lärmsanierung

Bei bestehenden Hauptverkehrsstraßen können Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden. Voraussetzung für eine solche Lärmsanierung ist die Überschreitung der im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans festgelegten Auslösewerte.

Auslösewerte der Lärmsanierung in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemei- nen Wohngebieten und Kleinsiedlungsge- bieten	64	54
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56
in Gewerbegebieten	72	62

Die Anspruchsvoraussetzungen der Lärmsanierung sind ebenfalls nach den RLS-19 zu ermitteln und zu beurteilen. Darstellungen in Lärmkarten, die auf der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) basieren, sind aufgrund des nicht vergleichbaren Berechnungsverfahrens nicht geeignet, das Überschreiten der Auslösewerte zur Lärmsanierung zu belegen.

Im Rahmen der Lärmkartierung wird der Umgebungslärm nach der „Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straße, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB)“ berechnet. Die Ergebnisse sind daher nicht mit den nationalen Berechnungsmethoden (RLS-90 bzw. RLS-19) für den Straßenverkehrslärm unmittelbar vergleichbar.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet daher **keine** Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Die national geltenden Grenzwerte sind in der 16. BImSchV, der TA Lärm und in der Lärmschutz-Richtlinie StV zu finden.

Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Sie stellen lediglich ein Indiz für Lärmbetroffenheit dar. Vielmehr wird eine Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der

Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes maßgeblich sind.

Zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o.ä. wurden für die Stadt Bad Salzuflen nicht entwickelt bzw. angewendet.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Für Kommunen wie Bad Salzuflen, welche außerhalb der Ballungsräume liegen wurde die Lärmkartierung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) durchgeführt. Zentrale Anlaufstelle für die Lärmkartierung ist daher die Internetseite <https://www.umgebungslaerm.nrw.de/>. Dort stehen auch die Lärmkarten für Bad Salzuflen zur Verfügung. In Bad Salzuflen wurden nur die Lärmbelastungen für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr kartiert.

Für die verschiedenen Lärmquellen (Straßen, Schienen, Flughäfen und Industrie und Gewerbe) gibt es jeweils spezielle Berechnungsmethoden, nach denen die Ermittlung der Schallpegel erfolgt. Ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren (CNOSSOS-EU) ist seit dem 31. Dezember 2018 vorgeschrieben und kommt erstmals bei der vierten Runde der Lärmkartierung 2022 zur Anwendung. Daher sind die Lärmkarten der 4. Runde nicht mit den Lärmkarten der vorherigen Runden vergleichbar.

Das LANUV nutzt zur Berechnung Daten des Landesbetriebs Straßenbau NRW (Straßen.NRW), von GeoBasis.NRW, IT.NRW (CENSUS), Bezirksregierungen sowie den Kommunen. Die Berechnungsverfahren berücksichtigen neben den jeweiligen Quellgrößen (z.B. Verkehrsstärke und -zusammensetzung, Geschwindigkeit, Straßenoberfläche) auch die Ausbreitungsbedingungen (z.B. Abstand von der Straße, schallmindernde Hindernisse, Einfluss des Geländes).

Nach Veröffentlichung der Lärmkarten wurde bezüglich der kartierten Straßenabschnitte seitens der Stadt Bad Salzuflen Kontakt mit dem LANUV aufgenommen, da die Straßenabschnitte wie der weitere Verlauf der L535 Beetstraße/Wüstener Straße und L772 Brüderstraße/Extersche Straße nicht kartiert wurden. Schriftlich wurde im Nachgang vom LANUV nach Prüfung bestätigt, dass diese Straßenabschnitte nicht kartiert wurden, da das jährliche Verkehrsaufkommen unter 3 Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr liegt. Die o.g. Straßenabschnitte sind daher nicht Teil des Lärmaktionsplanes, da diese nicht kartiert wurden.

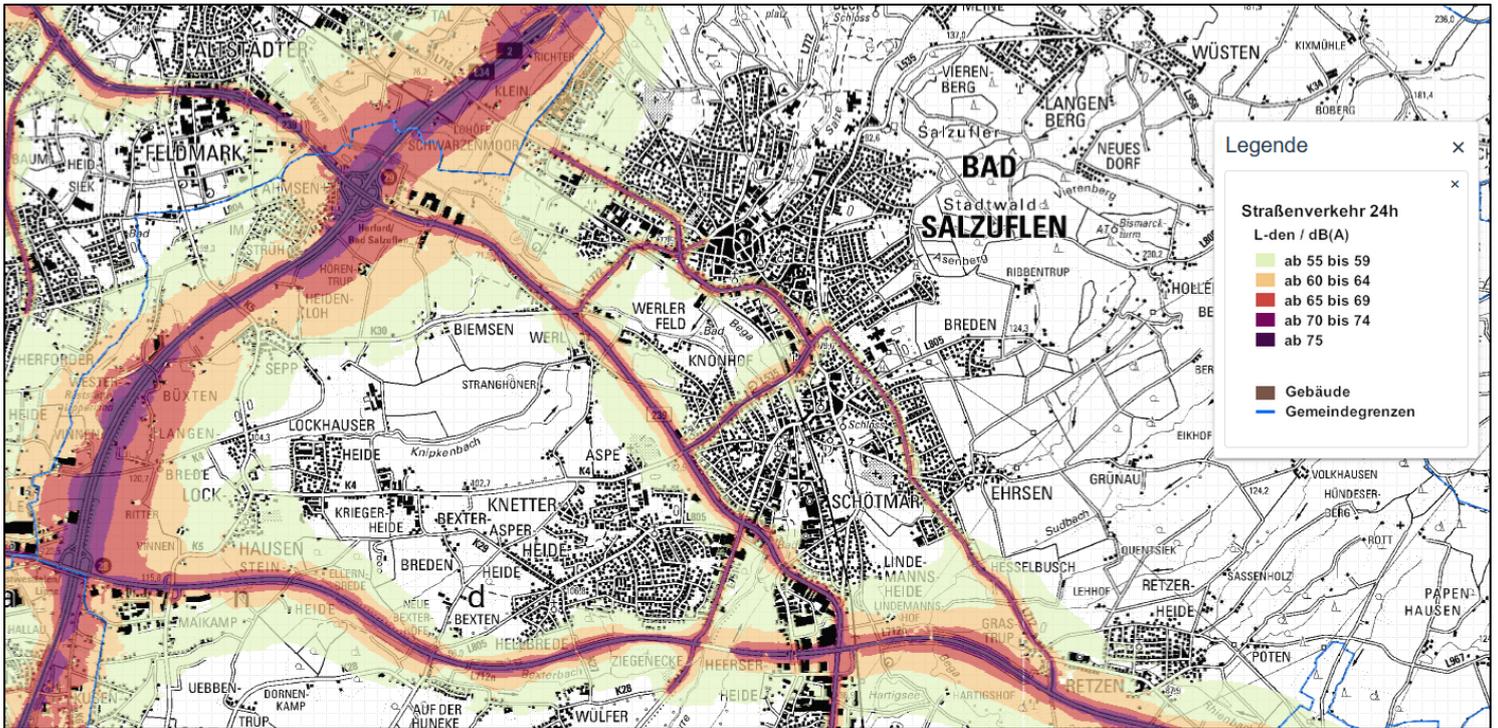


Abbildung 2: Lärmkarte Bad Salzuflen Straßenverkehrslärm am Tag (Quelle: LANUV NRW)

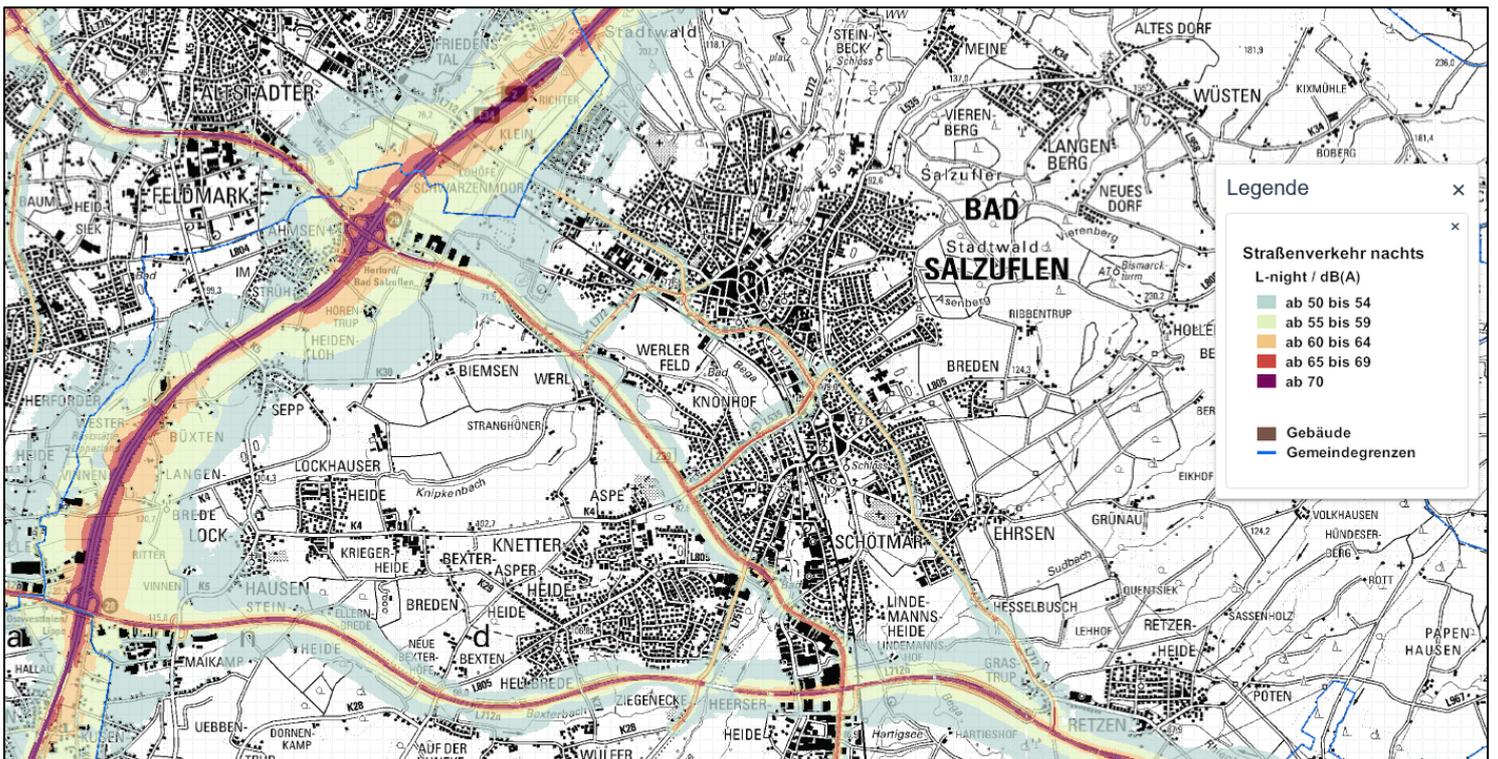


Abbildung 3: Lärmkarte Bad Salzuflen Straßenverkehrslärm Nachts (Quelle: LANUV NRW)

Weitere detaillierte Kartenansichten mit erhöhter räumlicher Auflösung können dem Umgebungslärmportal des LANUVs (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>) entnommen werden.

Die Anzahl der lärmbeeinträchtigten Menschen in Wohnungen, die innerhalb der jeweiligen Iso-phonen-Bänder liegen, wird ab der vierten Runde nach der „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (BEB) ermittelt.

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

9910

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

5640

2.2 Geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Lärm gilt als eine Ursache für Beeinträchtigung des Wohlbefindens, dauerhafte Lärmbelastungen stellen ein gesundheitliches Risiko dar. Lärm umfasst jegliche Schalleinwirkung, die belästigt, stört oder gesundheitliche Schäden hervorruft. Dauerbelastungen ab 60 dB(A) am Tag und ab 50 dB(A) nachts führen zu einem signifikant erhöhten Gesundheitsrisiko. Die Auswirkungen sind individuell verschieden und hängen nicht selten von der Art der Lärmquelle ab. Sie zeigen sich sowohl im psychisch-mental, physischen und sozialen Wohlbefinden der Betroffenen. Nachgewiesen wurden Änderungen der Gehirnstromaktivität, aber auch schlechter Schlaf und Ausschüttung von Stresshormonen. Langfristig kann dies verstärkt zu hohem Blutdruck und Herzinfarkten führen. Laut dem Umweltbundesamt sollte daher um die Gesundheit zu schützen, ein Mittelungspegel von 60 dB(A) am Tage und 50 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.

Die gesundheitlichen Auswirkungen lassen sich nicht eins zu eins auf die Bevölkerung der Gemeinde herunterrechnen, da die Anzahl der betroffenen Personen deutlich geringer sind als in vergleichbaren repräsentativen Ballungsräumen. Es kann auch unterstellt werden, dass die betroffenen Gebäude mit Mehrfachverglasung ausgestattet sind, sowie dass die überwiegende Mehrheit der Bewohner ihre Schlafräume so eingerichtet haben, dass diese sich im Bereich der lärmabgewandten Seite im Gebäude befinden.

Geschätzte Anzahl der Menschen in der Gemeinde die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

Tabelle 2: Anzahl der betroffenen Bewohner je nach LDEN – Bereich und LNight – Bereich

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	5560	2225	1573	535	18

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	3204	1863	532	41	0

Bezogen auf die Einwohnerzahl von 54.808 Einwohnern (Stand 31. Dez. 2022) sind fast 7,94 % der Einwohner von einer potenziell gesundheitsschädlichen Lärmbelastung ab 60 dB(A) am Tag betroffen und 10,29 % der Einwohner sind von einer potenziell gesundheitsschädlichen Lärmbelastung ab 50 dB(A) in der Nacht betroffen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Der Lärm geht hauptsächlich von Hauptverkehrsstraßen und-achsen im Stadtgebiet aus. Dazu zählt vor allem die Bundesautobahn 2 im Westen des Stadtgebietes, die B239 welche das Stadtgebiet von Westen nach Süden durchläuft und die Ostwestfalenstraße L712n. In diesen Bereichen sind auch die überwiegende Mehrzahl der Hinweise der Bürgerinnen und Bürger auf Lärmprobleme eingegangen. In den genannten Straßenabschnitten liegt daher eine verbesserungsbedürftige Situation vor.

Weiterhin bestehen Lärmprobleme an den anderen Landesstraßen im Stadtgebiet speziell im Bereich der Werler Straße (L772), der Bahnhofstraße/Rudolph-Brandes-Allee, Lemgoer Straße (L712) und Oerlinghauser Straße (L751).

Für die genannten Straßenabschnitte liegt die Straßenbaulastträgerschaft nicht bei der Stadt Bad Salzuflen, sondern bei der Autobahn GmbH des Bundes oder beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW). Zukünftige Maßnahmen zur Minderung der Lärmprobleme können daher nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt werden. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Vorschläge und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger wurden an die zuständigen Straßenbaulastträger weitergegeben. Die Anfrage der Stadtverwaltung ob hier zukünftig Maßnahmen umgesetzt werden können, wurden sowohl von der Autobahn GmbH als auch von Straßen NRW beantwortet. Das Einvernehmen konnte für die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht

hergestellt werden. Die Träger haben jedoch eine Übersicht der bereits vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Lärminderung zur Verfügung gestellt. Diese sind unter Punkt 3 des Lärmaktionsplans dargestellt.

Da sich der Verkehrslärm hauptsächlich auf die bestehenden Hauptverkehrsachsen konzentriert, sollten vor allem Maßnahmen der Lärmsanierung im Vordergrund stehen (siehe Kap. 1.4.2). Bei Neubauten und wesentlichen Änderungen sind die Straßenbaulastträger gesetzlich zu einer Lärmvorsorge (siehe Kap. 1.4.1) verpflichtet.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Zur Lösung der bestehenden Lärmprobleme wird sich vor allem auf die o.g. Schwerpunkte konzentriert, welche bei der aktuellen Lärmkartierung erfasst wurden und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als besonders betroffen gekennzeichnet wurden. Dabei handelt es sich um die Bundesautobahn A2 und die Bundes- bzw. Landesstraßen im Stadtgebiet.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an den kartierten Hauptverkehrsstraßen (Aufgrund der formellen Vorgaben des Landes müssen die Maßnahmenarten einheitlich benannt werden, daher kann es zu Mehrfachnennungen kommen):

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger	Radverkehrskonzept der Stadt Bad Salzuflen
2.	Stärkung des öffentlichen Verkehrs	Klimaschutz-Teilkonzept klimafreundliche Mobilität der Stadt Bad Salzuflen
3.	Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten	Elektrobusflotte der Stadtwerke Bad Salzuflen
4.	Stärkung des öffentlichen Verkehrs	Erhöhung der Taktung des städt. ÖPNVs
5.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung Schallschutzfenster Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung	Lärmsanierung Straßen NRW an Bundes- und Landesstraßen Freiwillige Leistung aufgrund Grundlage haushaltrechtlicher Regelungen durch den Straßenbaulastträger. Individuelle Überprüfung der Sachlage durch den Straßenbaulastträger nach Antragsstellung durch Betroffene
6.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung Schallschutzfenster Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung	Lärmsanierung Autobahn GmbH an der A2 Freiwillige Leistung auf Grundlage hausrechtlicher Regelungen und anhand der Dringlichkeit Aktuell wird eine eigene Lärmkartierung der Autobahn GmbH auf Basis der RLS-19 erstellt Lärmsanierung an bekannten Hotspots und regelmäßige Prüfung bei Straßenbaumaßnahmen, ob Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden können
7.	Neue Infrastruktur	Umbau Knotenpunkt L712n/751 Verbesserung Verkehrsfluss

8.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h L712 Nahbereich der Grundschule „Schötmar Wasserfuhr“
9.	Geschwindigkeitskontrollen	Regelmäßige schwerpunktmäßige Geschwindigkeitskontrollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen und personellen Ressourcen durch die Kreispolizeibehörde Lippe
10.	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Reduzierung Umgebungslärm durch Bauleitplanung in betroffenen Gebieten

Aktuell von Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürgern an Bundes- und Landesstraßen wird im Rahmen der Lärmsanierung empfohlen, sich in einem formlosen Schreiben mit der Bitte um Prüfung der Lärmschutzsituation an die Regionalniederlassung des Landesbetriebs Straßen NRW zu wenden:

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
 Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld
 Telefon 0521-1082-0, Telefax 0521-1082-210
 E-Mail: kontakt.rnl.owl@strassen.nrw.de

Betroffene entlang der Bundesautobahn wird empfohlen sich an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen zu wenden: <https://www.autobahn.de/buergerservice>

3.2 Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre bzw. sich in Planung befindliche Maßnahmen

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Planungsstand (ohne Gewähr)
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	L751 Abschnitt 45 Oerlinghauser Straße Deckenerneuerung (Straßen NRW)	Reduzierung Verkehrslärm	2024

2.	Maßnahmen am Straßenbelag	L 712n Abschnitt 3 Ostwestfalenstraße Deckenerneuerung (Straßen NRW)	Reduzierung Verkehrslärm	2024
3.	Maßnahmen am Straßenbelag	L 535 Abschnitt 3 Walhallastraße Deckenerneuerung (Straßen NRW)	Reduzierung Verkehrslärm	2024
4.	Maßnahmen am Straßenbelag	L 712 Abschnitt 30 Wasserfuhr Deckenerneuerung (Straßen NRW)	Reduzierung Verkehrslärm	2024
5.	Maßnahmen am Straßenbelag	L 712 Abschnitt 29 Lemgoer Straße Deckenerneuerung (Straßen NRW)	Reduzierung Verkehrslärm	2026
6.	Maßnahmen am Straßenbelag	B239 Abschnitt 45 Hauptstraße Deckenerneuerung (Straßen NRW)	Reduzierung Verkehrslärm	2027
7.	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung	Erhaltungsmaßnahme durch die Autobahn GmbH A2 zwischen Bielefeld und Bad Salzuflen	Lärmreduzierung	2030-2032
8.	Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes	Erstellung eines lärmtechnischen Entwurfs durch die Autobahn GmbH	Überprüfung der Lärmsituation mit den aktuellen Richtlinien und Gegebenheiten	2030-2032

		A2 zwischen Bielefeld und Bad Salzuflen		
9.	Neue Infrastruktur	Ausbau Ortsdurchfahrt Bad Salzuflen/Wüsten L535 mit Geh- und Radweg durch Straßen.NRW	Verbesserung Verkehrsfluss durch Radweg nach aktueller Richtlinienlage	In Planung
10.	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung	Aktiver Lärmschutz durch Straßen.NRW Bad Salzuflen (K4) - Herford (A2)	Lärmreduzierung	In Planung
11.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwand, Sanierung Lärmschutzwand durch Straßen.NRW B239 Bad Salzuflen/Ahmsen Meerbreite	Lärmreduzierung	In Planung
12.	Neue Infrastruktur	Ausbau/Neubau Knotenpunkt B239 K4 bis A2 durch Straßen NRW	Verbesserung Verkehrsfluss, Lärmvorsorge	In Planung

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Es soll dauerhaft an bestehenden und geplanten Maßnahmen gearbeitet werden. Des Weiteren soll ein regelmäßiger Austausch mit der Autobahn GmbH und Straßen NRW gesucht werden, um gemeinsam Wege zur Lärmbekämpfung zu finden.

Neben den unter Punkt 3.2 genannten kurz- und mittelfristigen Maßnahmen an den Belastungsschwerpunkten, deren Umsetzung überwiegend innerhalb des Geltungszeitraums des

Lärmaktionsplans (Runde 4) angestrebt wird, werden nachfolgend die über den Geltungszeitraum hinausgehende, langfristige bzw. dauerhafte Strategien zur Lärminderung aufgezeigt:

- Umsetzung von Mobilitätskonzepten zur Stärkung klimafreundlicher Mobilitätsarten (Fahrrad, ÖPNV)
- Lärmsanierung an bestehenden Straßen
- Lärmvorsorge bei Neubau oder wesentlichen Änderungen
- Bauleitplanung soll zur Reduzierung des Umgebungslärms beitragen

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Lärmschutzes für die betroffenen Gebiete sichergestellt.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Da viele Maßnahmen fortlaufend sind bzw. erst zukünftig durchgeführt werden sollen, kann die geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet noch nicht abschließend ermittelt werden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

08.01.2024

Bis:

07.02.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die Bevölkerung wurde durch das Kreisblatt, die Lokalpresse und durch die Stadt-Homepage auf die Öffentlichkeitsbeteiligung aufmerksam gemacht. Es gab eine öffentliche Auslegung und die Mitwirkungsmöglichkeit über die Online-Beteiligungsplattform NRW. Des Weiteren wurde der zuständige Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr über die Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.

4.3 Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Innerhalb der Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung hatten betroffene Bürgerinnen und Bürger, die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Lärmsituation abzugeben.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja

Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die eingegangenen Stellungnahmen zunächst gesammelt und hinsichtlich ihrer Relevanz ausgewertet. Dazu wurden diese in 3 Kategorien eingeteilt:

1. „Stellungnahmen, welche sich nicht auf Straßenverkehrslärm bezogen“

2. „Stellungnahmen zu Lärm an den kartierten Straßenabschnitten“

3. „Stellungnahmen zu Lärm an den nicht kartierten Straßenabschnitten“

Leider sind trotz deutlicher Hinweise im Beteiligungsportal Stellungnahmen eingegangen, welche sich nicht auf den Straßenverkehrslärm oder auf Lärm an den nicht kartierten Straßenabschnitten bezogen. Diese Stellungnahme können leider im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht weiterbearbeitet werden. Bürgerinnen und Bürger werden in diesem Fällen gebeten sich direkt an die zuständige Stelle (Ordnungsamt oder Straßenbaulastträger) zu wenden.

Stellungnahmen zu Lärm an den kartierten Straßenabschnitten wurden zentral an die jeweiligen zuständigen Straßenbaulastträger bzw. an andere zuständige öffentliche Stellen wie die Kreisverkehrs- oder polizeibehörde weitergeleitet.

Die Träger haben anschließend im Rahmen Ihrer Stellungnahmen eine Übersicht der bereits vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Lärminderung zur Verfügung gestellt. Diese sind unter Kapitel 3 des Lärmaktionsplans dargestellt.

In den Fällen in denen von den Bürgerinnen und Bürgern individuelle Anregungen/Verbesserungswünsche eingebracht wurden, wurde diese ebenfalls einzeln an den zuständigen Träger weitergeleitet. Bürgerinnen und Bürger die Ihre Kontaktdaten im Beteiligungsportal oder per Post angegeben haben, erhalten im Nachgang der Plansaufstellung eine individuelle Rückmeldung.

4.5 Dokumentation

Insgesamt gingen 35 Stellungnahmen ein. 33 Stellungnahmen gingen über die Online- Beteiligungsplattform NRW ein und 2 Stellungnahmen wurden per Post übersandt. Insgesamt 8 Stellungnahmen bezogen sich nicht auf Straßenverkehrslärm, sondern auf andere Lärmquellen wie Gastronomie oder waren anderweitig nicht verwertbar, da sie gar keinen Lärmbezug hatten. Diese Stellungnahmen konnten im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht weiter behandelt werden. Ebenso sind 3 Stellungnahmen eingegangen, welche sich ausschließlich auf nicht kartierte Straßenabschnitte bezogen. Diese wurden jedoch entsprechend weitergegeben, wenn die Stellungnahmen konkrete Vorschläge enthielten.

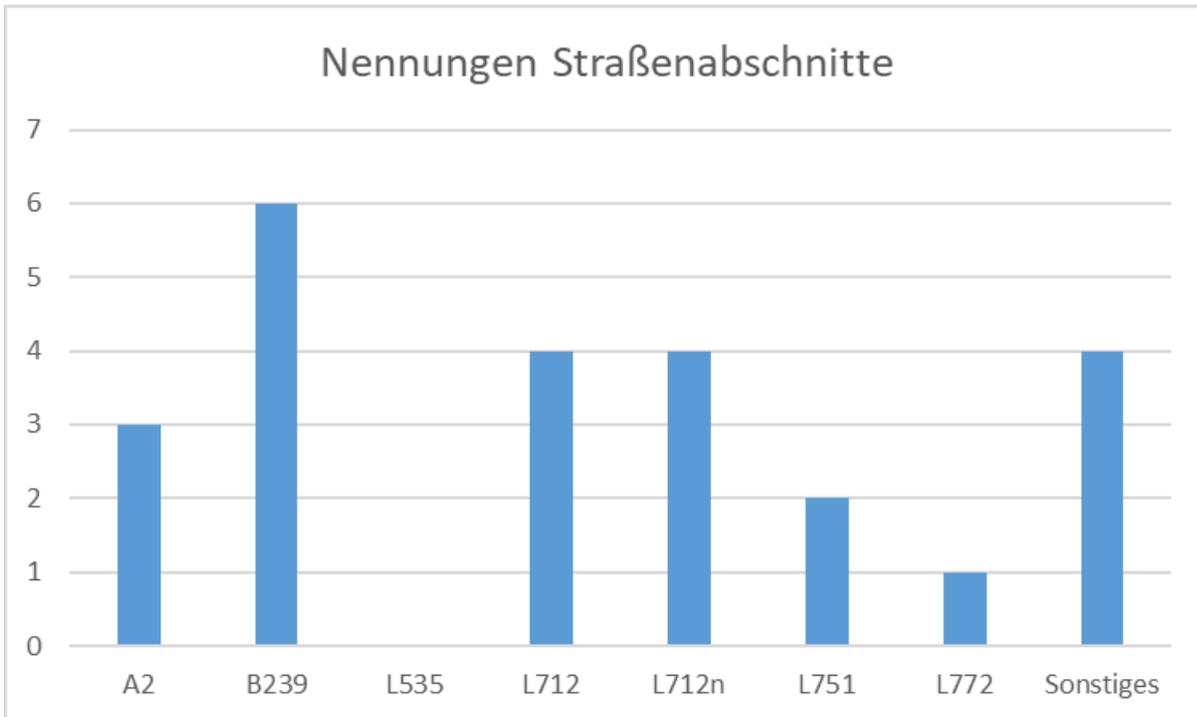


Abbildung 4: Nennung Straßenabschnitte Bürgerbeteiligung (eigene Darstellung)

Insgesamt sind 24 Stellungnahmen im Zusammenhang mit der aktuellen Stufe der Lärmaktionsplanung eingegangen. Hauptsächlich wurde bei den Stellungnahmen in abnehmender Häufigkeit die B239, die L712, die Ostwestfalenstraße (L712n) und die Bundesautobahn 2 als Lärmquelle angegeben. Insgesamt 4 Stellungnahmen bezogen sich nicht direkt auf betroffene Autobahnen oder Landesstraßen, wurden aber in kartierten Bereichen abgegeben.

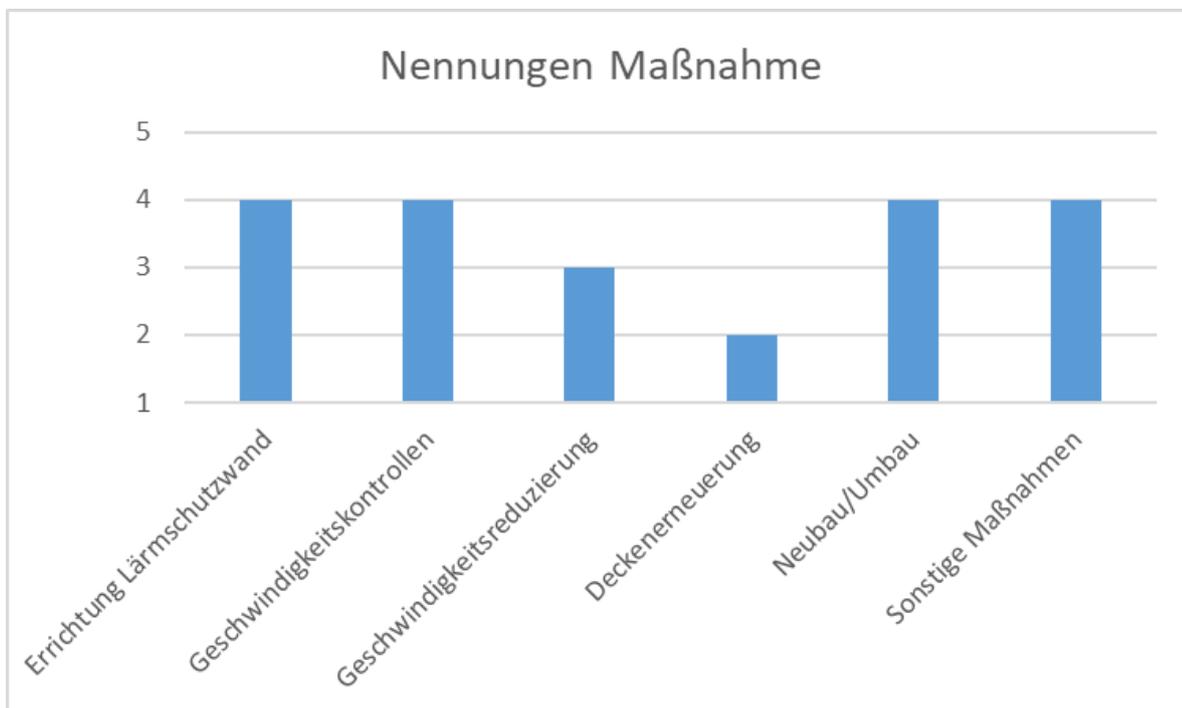


Abbildung 5: Nennung Maßnahmen zur Lärminderung (eigene Darstellung)

Neben dem Bau von Lärmschutzwänden und der Umsetzung geplanter Neubau- und Umbaumaßnahmen, wurden vor allem Geschwindigkeitskontrollen, Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und Fahrbahnerneuerungen als Vorschläge zur Lärminderung eingebracht.

5 **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung):

Durch die eigene Aufstellung ohne der Mithilfe eines Ingenieurbüros gab es keine zusätzlichen Ausgaben.

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen:

Durch die Lärmkartierung wurde die Bevölkerung für das Thema Lärm sensibilisiert. Auch konnten mit Hilfe der Stellungnahmen die zuständigen Straßenbaulastträger und Behörden auf Lärmprobleme im Stadtgebiet aufmerksam gemacht werden. Ebenso haben diese Auskunft über bestehende und geplante Maßnahmen zur Lärminderung gegeben, welche im Lärmaktionsplan aufgezeigt werden. Da viele Maßnahmen fortlaufend sind bzw. erst zukünftig durchgeführt werden sollen, kann das Kosten-Nutzen-Verhältnis noch nicht abschließend beurteilt werden.

6 Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

In 5 Jahren muss eine erneute Überprüfung des Lärmaktionsplanes durchgeführt werden. In diesem Zuge wird auch die Umsetzung des Lärmaktionsplanes überprüft und ggf. wird dieser dann überarbeitet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

In 5 Jahren muss eine erneute Überprüfung des Lärmaktionsplanes durchgeführt werden. In diesem Zuge wird auch die Wirksamkeit des Lärmaktionsplanes überprüft und ggf. wird dieser dann überarbeitet.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

7.2 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/klima-umweltschutz/laermaktionsplanung>

Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung sowie aktuelle Lärmkarten finden Sie auf www.umgebungslaerm.nrw.de.